

BVGer D-5135/2024 vom 22. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5135_2024

FR: TAF D-5135/2024 du 22 août 2025

IT: TAF D-5135/2024 del 22 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Tochter am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Gründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-5135/2024 Seite 9

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin und den eingereichten Unterlagen sei belegt, dass der türkische Staat vorliegend durchaus schutzfähig und -willig gewesen sei. Daran ändere ihre Aussage über die Strafminderung für ihren Ex-Ehemann aufgrund des Arzteugnisses seines Bruders nichts. Er sei mehrere Jahre inhaftiert gewesen und sie sei mittels Geheimhaltungsbeschlüssen durch die Behörden geschützt worden. Eine weitere Inanspruchnahme der türkischen Behörden erscheine nicht unzumutbar, auch wenn bei ihr diesbezüglich eine Ermüdung eingetreten sei. Der aktuellste Geheimhaltungsbeschluss datiere vom Februar 2024 und sei für sechs Monate gültig gewesen. Polizei- und Justizorgane könnten nur arbeiten, wenn sie informiert würden. Es liege an der Beschwerdeführerin, ihren Ex-Ehemann bei Drohungen und allfälligen Gewalttaten anzuzeigen, damit die türkischen Behörden sie weiterhin schützen könnten. Dies gelte auch für den letzten Angriff in L._____ und das Einschlagen der Fenster ihrer Wohnung nach der Ausreise. Bezüglich des Zwangs zu einer Heirat Ende 2021 gelte das Gleiche. Die Polizei habe sie damals mitgenommen und in ein Frauenhaus gebracht. Sie sei geschützt worden und es gebe keine Hinweise darauf, dass die Behörden dies bei einem weiteren Vorfall nicht wieder tun würden. Ihr Schutz sei in der Türkei bis zu ihrer Ausreise durch die Polizei- und Justizorgane gewährleistet gewesen, weshalb ihre Vorbringen flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei 2012 zwangsverheiratet worden und habe in der Ehe mehrfach heftige Gewalt erlitten. Ihr Ex-Ehemann habe ihr die Nase gebrochen und sie unzählige Male sexuell angegriffen. 2015 habe er sie und ihre Tochter mit einem Messer verletzt und versucht, sie zu töten. Im Spital habe er erneut versucht, die Beschwerdeführerin umzubringen. Bereits 2017 als ihr Ex-Ehemann in der offenen Anstalt gewesen sei, habe er sie mehrmals bedroht, weshalb sie ihn angezeigt habe. Auch als sie in unterschiedlichen Städten in Frauenhäusern gewohnt habe, sei sie von ihm weiterhin telefonisch und über «Social Media» bedroht worden. Obwohl sie immer wieder ihre Telefonnummer gewechselt habe, sei sie ständig bedroht worden. Ihre Cousine habe sie gewarnt, dass ihr Ex-Ehemann sie töten wolle. Nach ihrer Ausreise sei es ihm trotz Geheimhaltungsbeschluss gelungen, die Adresse ihrer Wohnung in C._____ ausfindig zu machen. Die Drohungen und die Verfolgung durch ihren Ex-Ehemann seien geeignet, eine begründete Furcht vor einer ernsthaften Gefahr für das Leben und

D-5135/2024 Seite 10 die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführerin hervorzurufen. Der ständige Druck, der durch die physische, psychische und sexuelle Gewalt und die Todesdrohungen verursacht worden sei, habe zu einem unerträglichen psychischen Druck geführt. Dieser werde dadurch genährt, dass sie seit 2017 unter Schutzmassnahmen des Staates gelebt habe, die nicht ausgereicht hätten, sie vor ihrem Ex-Ehemann zu schützen. Die Gewalt, der sie jahrelang ausgesetzt gewesen sei, habe ihre

psychische Gesundheit untergraben und sie gezwungen, sich auf ein Leben am Rande der Gesellschaft zu beschränken. Der Kontaktabbruch zu ihrer Familie habe eine zusätzliche psychische Belastung dargestellt, da sie kein soziales Beziehungsnetz habe, das sie unterstützen könnte. Die Vorinstanz habe den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter in Bezug auf die Asylvorbringen nicht geprüft. Auch das Kindeswohl sei nicht geprüft worden, obwohl es offensichtlich tangiert sei. Die Ereignisse in der Heimat hingen mit ihrer psychischen Verfassung und Traumatisierung zusammen, die zum unerträglichen psychischen Druck beigetragen hätten. Die Beschwerdeführerin habe begründete Furcht vor Verfolgung aus asylrelevanten Gründen. Die Verfolgung durch ihren Ex-Ehemann und ihre Familie liege in den moralischen und religiösen Überzeugungen begründet, gemäss denen Frauen diskriminiert und als den Männern untergeordnet betrachtet würden. Die über Jahre hinweg erfolgten Drohungen und Gewalttätigkeiten seitens des Ex-Ehemannes könnten nicht als beendet angesehen werden. Gemäss dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Türkei: Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021) würden in der Türkei häufig zu wenig strenge und nicht individualisierte Schutzmassnahmen gegen Täter verhängt, die Gewalt gegen Frauen ausübten. Meistens werde dieser verpflichtet, das Opfer nicht zu bedrohen, zu beleidigen oder zu demütigen. Die Verhängung solcher einstweiligen Verfügungen könne zu einer weiteren Eskalation der Gewalt und in einigen Fällen zum Tod der Opfer führen. Problematisch sei auch die kurze Zeitspanne, für die der Schutz gewährt werde. Die Opfer seien gezwungen, eine Erneuerung der ursprünglichen Massnahme zu beantragen. Die Richter zögerten, die Frauen beim Wort zu nehmen, und befürchteten, dass sie übertreiben und das System für andere Zwecke als ihr Schutzbedürfnis missbrauchen könnten. Der Schutz in Frauenhäusern sei nicht wirksam, da er vorübergehend sei und die Opfer oft gezwungen seien, diese nach einigen Monaten wieder zu verlassen. Die Beschwerdeführerin habe nicht länger als drei Monate bleiben können. Zudem habe sie Geheimhaltungsbeschlüsse beantragt, die nur für eine ge-

D-5135/2024 Seite 11 wisse Zeitdauer ausgestellt worden seien. Sie sei seit 2017 unter Schutzmassnahmen gestanden, doch die Gefährdung und Bedrohung durch ihren Ex-Ehemann hätten nicht aufgehört. Er habe ihre Wohnung in C. _____ gefunden und ihr mehrere Tage aufgelauert, was verdeutliche, dass die angeordneten Schutzmassnahmen zu schwach gewesen seien. Frauenmorde und Gewalt gegen Frauen seien in der ganzen Türkei ein ernstes Problem. Die türkische Nachrichtenagentur Bianet habe von mindestens 284 Frauenmorden und 255 verdächtigen Todesfällen im Jahr 2020 berichtet. Die Beschwerdeführerin hätte die Möglichkeit, erneut Schutzmassnahmen zu beantragen, die von begrenzter Dauer wären, und müsste sich weiterhin verstecken. Die bisherigen Schutzmassnahmen seien nicht geeignet gewesen, sie und ihre Tochter vor dem Ex-Ehemann zu schützen, was auch den türkischen Behörden hätte bewusst sein müssen. Das Bundesverwaltungsgericht habe den türkischen Staat bisher für fähig und willens gehalten, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden seien, Schutz zu bieten. Das letzte diesbezügliche Grundsatzurteil stamme jedoch vom 12. Juni 2018. Fünf Jahre nach diesem Urteil sei diese Frage noch nicht neu bewertet worden, obwohl die Türkei im Juli 2021 aus der Istanbul-Konvention ausgetreten sei. Im zitierten Urteil werde ausgeführt, mehrere dem Gericht vorliegende Berichte belegten, dass die Gewalt gegen Frauen in der Türkei seit dem Putschversuch vom Juli 2016 zugenommen habe. Dies werde einerseits darauf zurückgeführt, dass die Umstrukturierung der Polizei die Sicherheit von Frauen beeinträchtigt habe, die unter staatlichem Schutz stehen sollten. Andererseits sei dies auf

tiefgreifende Veränderungen in der türkischen Gesellschaft und einen politischen Diskurs im Land zurückzuführen, der sich zunehmend von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Säkularismus entferne, was sich auch im Umgang der Menschen untereinander widerspiegle. In der türkischen Politik scheine sich zunehmend ein konservativ-religiöses Frauenbild durchzusetzen. Eine Neubewertung der tatsächlichen Bereitschaft der Türkei, Frauen nicht nur formell, sondern auch effektiv vor männlicher Gewalt zu schützen, sei wünschenswert und notwendig. Die Bereitschaft des türkischen Staates, Frauen einen wirksamen Schutz vor Gewalt zu bieten, sei zu verneinen, die Beschwerdeführerin sei als Flüchtling anzuerkennen und ihr sei Asyl zu gewähren.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, im Fall der Beschwerdeführerin seien die Geheimhaltungsbeschlüsse für jeweils sechs Monate verhängt und ständig verlängert worden, wobei der aktuellste bei ihrer Ausreise noch gültig gewesen sei. Die Qualität des behördlichen Schutzes für

D-5135/2024 Seite 12 Opfer von Gewalt könne nicht verallgemeinert und müsse individuell geprüft werden. Vorliegend sei der Schutz gewährt gewesen. In der Beschwerde werde nicht erwähnt, weshalb die türkischen Behörden nicht weiterhin effiziente Schutzmassnahmen ergreifen sollten. Für die Angabe, der Ex-Ehemann habe ihre Adresse in C._____ trotz Geheimhaltungsbeschluss herausgefunden und nach ihrer Ausreise alle Fensterscheiben der Mietwohnung zerbrochen, habe die Beschwerdeführerin keinen Beweis erbracht. Es wäre zu erwarten gewesen, dass ihr Vermieter eine Anzeige gegen den Ex-Ehemann erstattet hätte. Sie hätte mit dem Vermieter oder mit der Nachbarin wieder Kontakt aufnehmen können, um entsprechende Nachweise einzureichen. In der Beschwerde werde sinngemäss davon ausgegangen, dass der Ex-Ehemann nach dem Mordversuch von 2015 nach wie vor eine Tötungsabsicht habe. Es stelle sich die Frage, weshalb er diese nicht in die Tat umgesetzt habe, als er in L._____ wenige Wochen vor ihrer Ausreise die Gelegenheit dazu gehabt haben müsste, als er ihr die Nase gebrochen habe.

E. 4.4

In der Replik wird ausgeführt, es gebe eine Vielzahl von Berichten, die bezeugten, dass die Schutzfähigkeit und -willigkeit der türkischen Behörden für Opfer von Gewalt mangelhaft und Femizide an der Tagesordnung seien. Der effektive Schutz und der Wille dazu seien zu bemängeln. Die Qualität desselben sei mit der Verhängung von Geheimhaltungsbeschlüssen für jeweils sechs Monate nicht automatisch gegeben. Die Beschwerdeführerin sei trotz Geheimhaltungsbeschlüssen von ihrem Ex-Ehemann massiv bedroht worden und habe brutale Gewalt erlitten. Nach dessen Freilassung seien seitens der Behörden keine weiteren Massnahmen gegen ihn ergriffen worden. Die Schutzmassnahmen könnten nicht als geeignet angesehen werden. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin bezüglich des Vorbringens, ihr Ex-Ehemann habe ihre letzte Wohnadresse ausfindig gemacht, sei von der Vorinstanz nicht angezweifelt worden. Sie habe durch ihn nachweislich Gewalt erlitten. Er habe sie telefonisch bedroht, immer wieder aufgesucht und ihr zweimal die Nase gebrochen. Aufgrund des Mordversuchs an ihr sei er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. In Anbetracht des gesamten Sachverhalts entspreche der letzte Vorfall der Verhaltensweise des Ex-Ehemannes. Ob der Vermieter diesen zur Anzeige gebracht habe oder nicht, gehe aus den Anhörungsprotokollen nicht hervor und das SEM habe dazu keine Fragen gestellt. Es sei nachvollziehbar, dass die

Beschwerdeführerin den Kontakt mit der Nachbarin abgebrochen habe, weil sie vermutet habe, dass der Ex-Ehemann ihre Adresse mit deren Hilfe ausfindig machen können.

D-5135/2024 Seite 13 Das Argument der Vorinstanz, der Ex-Ehemann habe die Tötungsabsicht nicht umgesetzt, als er der Beschwerdeführerin die Nase gebrochen habe, erscheine stossend. Er habe dies auf offener Strasse getan, weshalb nachvollziehbar sei, dass er die Tötungsabsicht in diesem Moment nicht umgesetzt habe. Die Vermutung, er habe sie töten wollen, liege darin begründet, dass er sie auch danach nicht in Ruhe gelassen und sie in C._____ habe aufsuchen wollen. Sie habe den letzten Übergriff nicht angezeigt, es sei indessen hervorzuheben, dass die bisherigen Massnahmen ihr keinen Schutz gebracht hätten. Es sei nachvollziehbar, dass sie sich vor allem auf die Flucht konzentriert und darin die Hoffnung auf effektiven Schutz gesehen habe.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 5.2

Die Gewalt, der die Beschwerdeführerin während der Zeit ihrer Ehe ausgesetzt war, die schweren Körperverletzungen in Tötungsabsicht, die sie im Jahr 2015 erlitt, und die seitdem erlebten Drohungen, Körperverletzungen und Nachstellungen gingen von ihrem Ex-Ehemann und somit im rechtlichen Sinne von einer privaten Drittpersonen aus. Durch Drittpersonen erlittene ernsthafte Nachteile sind grundsätzlich nur dann asylrechtlich relevant, wenn der Heimatstaat sich nicht als schutzwillig oder -fähig erweist. Die Gewährung absoluten Schutzes vor Verfolgung durch Privatpersonen ist dabei nicht erforderlich; entscheidend ist vielmehr, dass die Betroffenen effektiven Zugang zu einer vorhandenen Schutzinfrastruktur haben und ihnen zugemutet werden darf, diese in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu BVGE 2011/51 E. 7 m.w.H.).

D-5135/2024 Seite 14

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seiner Praxis mehrfach zur Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat geäussert (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2 ff., m.w.H., Urteile des BVGer D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.3 und D-1725/2024 vom 23. April 2024 S. 5, je m.w.H.). Dabei ist es zur Erkenntnis gelangt, dass die Türkei kontinuierliche gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen und im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit sozio-kulturellem Hintergrund (bis hin

zum Ehrenmord) unternommen hat. Bereits im Jahr 1990 wurden in der Türkei Frauenhäuser eröffnet, um Opfern von häuslicher Gewalt Hilfe zu bieten. Die türkischen Behörden sind entschlossen, gegen das Phänomen innerfamiliärer Übergriffe effektiv vorzugehen und grundsätzlich auch in der Lage, Schutz zu gewähren. Die Schutzinfrastruktur ist in den städtischen Gebieten der Türkei dichter als in ländlichen Gegenden insbesondere Zentral- und Ostanatoliens (vgl. das Referenzurteil a.a.O. E. 5.2.2).

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Türkei den eingeschlagenen Reformkurs zur Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation der Frauen in den letzten Jahren nicht mehr gleichermaßen weiterverfolgt. Der türkische Staatspräsident ist wiederholt mit umstrittenen Äusserungen zur Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft zitiert worden und seit dem gescheiterten Putsch von Mitte Juli 2016 ist eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen zu verzeichnen; in der türkischen Politik scheint sich zunehmend ein konservativ-religiös geprägtes Frauenbild durchzusetzen. So ist die Türkei am 1. Juli 2021 aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SR 0.311.35) ausgetreten.

E. 5.3.3

Diese Feststellungen vermögen die gefestigte Praxis des Gerichts zur Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der türkischen Behörden vor derhand jedoch nicht grundlegend zu erschüttern. Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen zu bestätigen, dass die Betroffenen sich in der Regel mit ihrem Schutzanliegen an die staatlichen Institutionen wenden können (vgl. Urteile des BVGer E-6377/2023 vom 8. April 2025 E. 6.2, D-4668/2025 vom 3. Februar 2025 E. 6.2, D-4911/2024 vom 23. September 2024 E. 6.3, E-4702/2024 vom 13. September 2024 E. 6.3, D-4659/2024 vom 11. September 2024 E. 6.2, E-2530/2024 vom 15. Au-

D-5135/2024 Seite 15 gust 2024 E. 7.2, E-2355/2024 vom 14. Juni 2024 E. 6.3, D-4762/2023 vom 20. September 2023 E. 5.2, D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 6.2, E-2593/2021 vom 31. August 2021 E. 7.3.1, E-2338/2020 vom 6. Mai 2021 E. 7.2 und E-1175/2020 vom 16. März 2020 E. 7.2.2).

E. 5.4.1

Vorliegend wurde der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin, der behauptete, sie sei (im Mai 2015) von einem Einbrecher schwer verletzt worden, gemäss ihren Schilderungen aufgrund der polizeilichen Ermittlungen als Täter entlarvt. Die im Spital anwesenden Polizisten verhinderten einen weiteren Anschlag auf ihr Leben seitens ihres Ex-Ehemannes und nahmen ihn fest. Er wurde angeklagt und verurteilt, musste jedoch aufgrund einer ärztlich attestierten «psychischen Belastungssituation» nur einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe verbüssen (vgl. SEM-act. [...]21/14 F21). Die Beschwerdeführerin führte aus, dass sie ab ihrem (...)ten Altersjahr in verschiedenen Städten in Frauenhäusern oder Wohnungen lebte. In den letzten sechs bis sieben Monaten vor ihrer Ausreise aus der Türkei lebte sie zusammen mit ihrer Tochter in einer teilweise selbst eingerichteten Wohnung in C. _____ (vgl. SEM-act. [...]16/13 F28–F31, F69). Die Beschwerdeführerin sagte weiter aus, sie sei von ihrer Cousine, die ihr eine Mitteilung ihres Ex-Ehemannes weitergeleitet habe, gewarnt worden, dass sie sich nicht in Sicherheit wiegen und sich und ihre Tochter schützen solle (vgl. SEM-act. [...]16/13 F36). Er habe ihren

Familienangehörigen und ihren Verwandten ständig gesagt, sie sollten ihr mitteilen, dass er sie eines Tages erwischen werde. Sie sei von ihm unzählige Male bedroht worden, obwohl sie oft ihre Telefonnummer gewechselt habe (vgl. SEM-act. [...]21/14 F9–F11).

E. 5.4.2

Angesichts der Ausführungen der Beschwerdeführerin und der eingereichten Beweismittel ist der Schluss zu ziehen, dass die türkischen Sicherheitsbehörden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühten, sie und ihre Tochter vor weiteren Übergriffen ihres Ex-Ehemannes zu schützen. Sie konnte sich vorübergehend in mehreren Frauenhäusern aufhalten und die Behörden erliessen Geheimhaltungsbeschlüsse, die es ihr und ihrer Tochter ermöglicht hätten, weitgehend anonym zu bleiben, damit sie von ihrem Ex-Ehemann/Vater nicht hätten aufgespürt werden können. Da die Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Ehemann verwandt ist (vgl. SEM-act. [...]21/14 F9 f.) und mit einigen ihrer Verwandten in Kontakt stand, war es ihrem Ex-Ehemann offenbar möglich, an ihre wechselnden Telefonnummern zu gelangen und sie auf diesem Weg zu bedrohen. Die letzte Drohung

D-5135/2024 Seite 16 wurde ihr auf Drängen ihres Ex-Ehemannes von ihrer Cousine weitergeleitet, welche sie gleichzeitig vor ihm warnte (vgl. E. 5.4.1). Wie bereits vorstehend festgehalten, kann von einem Staat nicht erwartet werden, dass er in der Lage ist, alle seine Bürger jederzeit vor von Privatpersonen ausgehender Verfolgung zu schützen (vgl. E. 5.2). Angesichts der vorliegenden Konstellation, in der die Verfolgte mit ihrem Verfolger verwandt ist und mit Personen in Verbindung stand, die mit beiden Personen Kontakte pflegten, war es dem Verfolger offenbar möglich, Kenntnis von ihren wechselnden Telefonnummern zu erlangen. Es war den türkischen Behörden nicht möglich, dies zu verhindern, da sie das Verhalten der Verwandten der Beschwerdeführerin nur bedingt beeinflussen konnten. Insofern die Beschwerdeführerin in der Anhörung schilderte, ihr Ex-Ehemann sei nach ihrer Ausreise an ihrer letzten Wohnadresse in C._____ erschienen, habe die Scheiben ihrer Wohnung zerschlagen und ihr mehrere Tage lang aufgelauert (vgl. SEM-act. [...]21/14 F43–F46) ist ebenso festzustellen, dass die türkischen Behörden dies nicht vorhersehen und verhindern konnten. Die Beschwerdeführerin vermutete, dass er die Adresse möglicherweise in Erfahrung bringen konnte, weil ihre Tochter ein Instagram-Konto eröffnet habe, in dem sie mit der Nachbarstochter kommuniziert habe. Des Weiteren seien ihre Nachbarn entfernte Bekannte/Verwandte, sodass sie nicht ausschließen könne, dass ihr Ex-Ehemann auf diesem Weg an ihre Adresse gelangt sei (vgl. SEM-act. [...]21/14 F48–F50). Auch dies war für die türkischen Behörden weder vorhersehbar noch zu verhindern. Insgesamt gesehen wurde der Beschwerdeführerin von den heimatlichen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schutz gewährt. Dem Schreiben von Rechtsanwältin P._____ vom 13. August 2024 ist nichts zu entnehmen, was diese rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhalts relativieren würde.

E. 5.5.1

Die Beschwerdeführerin machte in der zweiten Anhörung geltend, ihre Familie habe sie sieben Jahre nach ihrer Scheidung mit einem viel älteren Mann verheiraten wollen. Weil sie sich verweigert habe, sei sie von ihren Onkeln geschlagen und in ein Zimmer gesperrt worden. Angesichts des verursachten Lärms habe der Sicherheitsdienst der Wohnanlage die Polizei gerufen. Sie habe das elterliche Domizil zusammen mit ihrer Tochter in Begleitung

der Polizei verlassen und sei nie mehr dorthin zurückgekehrt (vgl. SEM-act. [...]21/14 F16, F24, F26 f.).

E. 5.5.2

Der Beschwerdeführerin wurde somit auch in dieser Hinsicht behördlicher Schutz gewährt. Sie wurde von Polizeibeamten aus der Wohnung

D-5135/2024 Seite 17 ihrer Eltern begleitet und in ein Frauenhaus gebracht. Da sie im Rahmen ihrer Anhörungen nicht geltend machte, dass sie von ihren Familienangehörigen (Vater, Bruder, Onkel) nach diesem Vorfall bedroht wurde oder diese ihr gar nachstellten und die beabsichtigte (zweite) zwangsweise Verheiratung verhindert wurde, war der behördliche Schutz in dieser Hinsicht effektiv, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 5.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben und Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2–4 AIG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln, weshalb sich die Prüfung allfälliger weiterer Vollzugs-

D-5135/2024 Seite 18 hindernisse erübrigt (vgl. Art.44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AIG; BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E. 8.1

Das SEM weist in der angefochtenen Verfügung darauf hin, die Beschwerdeführerin habe in den letzten sechs bis sieben Monaten vor ihrer Ausreise mit ihrer Tochter in einer Wohnung in C._____ gewohnt. Ihre Tochter sei zur Schule gegangen und sie habe als (...) und als (...) gearbeitet sowie ein Fernstudium für das Gymnasium gemacht. Ihre Arbeitgeber hätten sie geschätzt, gut bezahlt und mit Gold und einer Reise beschenkt. Sie sei anscheinend eine tüchtige Frau, die es im Leben bisher zwar nicht immer einfach gehabt habe, aber insbesondere in der letzten Zeit in der Lage gewesen sei, gut für sich und ihre Tochter zu sorgen. Zusätzlich der geltend gemachten psychischen Schwierigkeiten sei auf das Gesundheitswesen in der Türkei zu verweisen, das insbesondere in den grösseren Städten westeuropäischen Standards entspreche. Daran andere der Arztbericht von Dr. med. M._____ nichts. Die Beschwerdeführerin habe in den Befragungen erwähnt, dass sie bereits in der Türkei jahrelang in medizinischer Behandlung gewesen sei. Der Vollzug der Wegweisung sei zumutbar.

E. 8.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei zu den besonders schutzbedürftigen Personen zu zählen, wobei die Kombination sozialer, wirtschaftlicher und humanitärer Faktoren in Verbindung mit der ernsthaften Gefährdung durch ihren Ex-Ehemann zu berücksichtigen sei. Ihre Traumatisierung würde sich bei einer Rückkehr in die Türkei noch verschlimmern, weshalb der Vollzug aus humanitären Gründen nicht zumutbar sei. In Bezug auf ihre Tochter sei der Vollzug aufgrund des Kindeswohls – insbesondere aufgrund der schlechten psychischen Verfassung und der sehr eingeschränkten Möglichkeit auf Schulbildung – nicht zumutbar. Die Beschwerdeführerin leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), die sich massiv verschlimmern würde, wenn sie die traumatisierenden Erlebnisse erneut erleben müsste. Neben den Drohungen würden die ständige Unsicherheit und Instabilität sowie der häufige Wohnortswchsel zu einer massiven Verschlechterung ihres Zustands beitragen. Es sei ihr nicht möglich, in einem stabilen Umfeld zu leben, welches ihr die Inanspruchnahme einer wirksamen Therapie ermöglichen würde. Unter diesen Umständen wäre auch für ihre Tochter die Durchführung einer wirksamen Therapie nicht möglich. Diese Annahme sei mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-188/2019 vom 5. Juni 2020 bestätigt worden, in dem eine ähnliche Situation beurteilt worden sei. Die Beschwerdeführerin

D-5135/2024 Seite 19 könne nicht auf ein Beziehungsnetz zählen, das sie vor ihrem Ex-Ehemann schützen und in irgendeiner Weise unterstützen könnte. Seitens ihrer Familie habe sie ebenfalls Gewalt erlitten, weil sie sich einer weiteren Zwangsheirat entzogen habe. Die Polizei sei eingeschritten und sie habe Anzeige gegen die Familienmitglieder erstattet. Mit Entscheid des Gouvernements sei sie zum Schutz vor ihrer Familie in ein Frauenhaus gebracht worden. Die von der Vorinstanz erwähnte Arbeitstätigkeit habe sie nur für einige Monate ausgeübt. Vorher habe sie in verschiedenen Städten in Frauenhäusern gelebt und ständig umziehen müssen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, wenn sie in die Türkei zurückkehren würde. Die Tochter der Beschwerdeführerin habe nur in begrenztem Umfang die Möglichkeit gehabt, die Schule zu besuchen. Aufgrund der Tatsache, dass sie in

Frauenhäusern untergebracht gewesen sei, habe sie die Schule längere Zeit nicht besuchen können. Das Recht auf Bildung sei somit auch tangiert. Die Vorinstanz habe angeführt, die Beschwerdeführerinnen könnten bei einer Rückkehr erneut Schutzmassnahmen des türkischen Staates in Anspruch nehmen. Dies würde bedeuten, dass sie voraussichtlich wiederum in Frauenhäusern untergebracht würden, weshalb die Tochter erneut nicht zur Schule gehen könnte. Die Beschwerdeführerin wäre bei einer Rückkehr in die Türkei mit denselben Problemen konfrontiert wie vor ihrer Ausreise und würde sich ständig auf der Flucht vor ihrem Ex-Ehemann befinden, was ihr weder die Ausübung einer dauerhaften Arbeitstätigkeit noch ein stabiles und geschütztes Umfeld für eine wirksame Unterstützung ermöglichen würde.

E. 8.3

Das SEM führt in der Vernehmlassung aus, grundsätzlich sei das Kindeswohl gewährleistet, solange das Kind bei den Eltern verbleibe, unabhängig vom Aufenthaltsort. Die Tochter sei in der Türkei in der Obhut der Mutter gewesen und habe die Schule besucht. Aus der Antwort auf die Frage nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen für die Tochter habe sich keine Gefährdung des Kindeswohls ergeben. Sie habe ihren Vater das erste Mal gesehen, als er ihrer Mutter wenige Wochen vor der Ausreise die Nase gebrochen habe. Sie sei von ihrer Mutter kurz danach aus ihrer gewohnten Umgebung in ein ihr völlig fremdes Land verbracht worden, nachdem sie nach ständigen Reisen innerhalb der Türkei seit einigen Monaten in C. _____ wohl endlich eine Möglichkeit gehabt hätte, zur Ruhe zu kommen. Die Beschwerdeführerinnen seien seit Anfang April 2024 in der Schweiz und über das Asylgesuch sei etwa dreieinhalb

D-5135/2024 Seite 20 Monate nach der Einreise entschieden worden. Es könne noch nicht von einem Grad der Integration der Tochter in der Schweiz ausgegangen werden, aufgrund dessen bei einer Rückkehr ihr Wohl gefährdet wäre.

E. 8.4

In der Replik wird entgegnet, Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention [KRK], SR 0.107) verpflichte den Staat, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Das Kindeswohl sei der bestimmende Faktor bei allen Massnahmen und Entschieden und die Behörden seien verpflichtet, die besten Interessen des Kindes in jedem Fall abzuklären und abzuwägen. Zu berücksichtigen seien Alter, Reifegrad, Meinung und Identität des Kindes, Ressourcen, Bildung, Art und Umfang der (familiären) Beziehung, Fürsorge, Schutz und Sicherheit des Kindes, Abhängigkeit/Verletzlichkeit, Gesundheit, Grad der Integration im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer in der Schweiz, Chancen und Risiken einer Reintegration im Heimatstaat. Die Tochter sei in der Türkei in der Obhut der Mutter gewesen, sie habe aufgrund der Verfolgung durch ihren Vater nicht in einem geschützten und stabilen Umfeld aufwachsen können. Die Beschwerdeführerin habe weder sich selbst noch ihre Tochter schützen können. Die behördlichen Massnahmen hätten dazu geführt, dass die Tochter «alle paar Monate» habe umziehen müssen, was zu einer Destabilisierung ihres Lebens und ihrer psychischen Gesundheit geführt habe. Während sie in Frauenhäusern gelebt habe, habe sie keine Schule besuchen können. Ihr Zugang zu Bildung sei beschränkt gewesen, sie habe psychisch gelitten und ihre Entwicklung sei massiv beeinträchtigt worden. Im Formular «Medic-Help» vom 28. März 2024 sei bei ihr eine schwere PTBS diagnostiziert worden. Sie habe in der Türkei aufgrund der Schutzmassnahmen isoliert gelebt. Der Grad der In-

tegration sei in Frage zu stellen und eine Reintegration sei im Hinblick auf die Umstände, in denen sie gelebt habe, kaum zumutbar. Die Wohnung in C._____ sei vom Vater ausfindig gemacht worden, eine Rückkehr dort- hin sei ausgeschlossen. Es bestehe eine Gefährdung des Kindeswohls, Wegweisungsvollzugshindernisse lägen vor.

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug

D-5135/2024 Seite 21 Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung dem Kindes- wohl Rechnung zu tragen. Dabei sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2; Ent- scheidungen und Mitteilungen der [ehemaligen] Schweizerischen Asylre- kurskommission [EMARK] 1998 Nr. 13 E. 5e/aa, 1998 Nr. 31 E. 8c/ff/ccc, 2005 Nr. 6 E. 6.2).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin machte in der ersten Anhörung geltend, sie sei nach der erlittenen Messerattacke in E._____ zwei bis drei Monate in einer psychiatrischen Klinik gewesen. Da es in der Abteilung, der sie zuge- wiesen worden sei, Patienten mit noch grösseren Traumata als sie eines erlitten habe, gegeben habe, habe sich ihr psychischer Zustand ver- schlechert. Sie habe ihre Familie unter Druck gesetzt, damit diese sie aus der Klinik hole. Von einem Arzt seien ihr Medikamente mitgegeben worden, die sie zuhause habe einnehmen können (vgl. SEM-act. [...]16/13 F14). Danach sei sie ambulant von der Abteilung für Nervenkrankheiten im (...) behandelt worden.

E. 9.3

Dr. med. M._____, praktischer Arzt FMH, hielt in seinem ärztlichen Kurzbericht an «Medic-Help» vom 21. Mai 2024 fest, die Beschwerdefüh- rerin leide unter einer Angststörung und einer Traumatisierung (PTBS). Eine psychiatrische Betreuung sei notwendig und die Überweisung an ei- nen Spezialisten sei angezeigt. Die Tochter leide aufgrund eines Traumas an einer Sprechhemmung (vgl. SEM-act. [...]17/3). Im ärztlichen Kurzbe- richt vom 28. Mai 2024 führte er aus, die Tochter der Beschwerdeführerin leide an einer schweren PTBS und habe seit einem in der Türkei erlittenen Trauma «die Sprache verloren». Die Interaktion mit der traumatisierten Tochter sei besprochen worden. Sie benötige nach einem Transfer unbe- dingt psychiatrische Hilfe (vgl. SEM-act. [...]18/4).

E. 9.4

O._____, Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie N._____, führte in ihrem «Therapeutischen Verlaufsbericht» vom 22. August 2024 aus, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrer Tochter am 9. Juli 2024 im Rahmen des Notfalldiensts aufgrund suizidaler Äusserungen in der Durchgangsstation zum Gespräch gekommen sei. Sie habe von gros- sen Ängsten bezüglich einer möglichen Ausschaffung in die Türkei berich- tet, da sie dort von ihrem Ex-Ehemann mit dem Tod bedroht werde. Sie habe die Vorstellung, dass ihre Tochter nach einem Suizid in der Schweiz bleiben und vor dem Vater gerettet werden

könne. Es sei von einer sehr schwierigen und traumatischen Lebensgeschichte (Zwangsheirat, Verge-

D-5135/2024 Seite 22 waltungen, schwerwiegende Gewalterfahrungen und versuchte Tötung) auszugehen. Es beständen Flashbacks, Albträume, Ein- und Durchschlafstörungen, eine ängstlich gefärbte depressive Stimmungslage, ausgeprägte Scham- und Schuldgefühle und Suizidgedanken. Aufgrund des negativen Asylentscheids sei eine ausgeprägte Unsicherheit bezüglich ihrer Zukunft hinzugekommen. Ihre Sorge bezüglich einer Rückführung und die damit verbundene Tötung durch ihren Ex-Ehemann hätten zu einer Verschlechterung der bestehenden Symptomatik geführt. Aus therapeutischer Sicht werde eine Weiterführung der psychotherapeutischen und ärztlichen Behandlung befürwortet. Diagnostiziert wurden eine PTBS (ICD-10: F43.1), eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1), Opfer von Verbrechen oder Terrorismus (ICD-10: Z65.4) und sonstige belastende Lebensumstände (ICD-10: Z63.7).

E. 9.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Anbetracht der Aussagen der Beschwerdeführerin, der von ihr eingereichten Beweismittel und den Ausführungen in den ärztlichen Berichten keine Zweifel an den von ihr geltend gemachten Gewalterfahrungen seitens ihres Ex-Ehemannes. Es besteht auch kein Anlass, die Stichhaltigkeit der medizinischen Diagnosen und die entsprechenden Schlüsse hinsichtlich des derzeitigen gesundheitlichen Zustands der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter in Zweifel zu ziehen. Angesichts der glaubhaften Schilderungen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass sie nach ihrer erzwungenen Heirat im (...) bis zur Messerattacke im Mai 2015 zahlreiche Gewalterfahrungen machen musste. Sobald ihr Ex-Ehemann in ein «offenes Gefängnis» verlegt wurde, begann er, sie zu bedrohen. Während eines Gefängnisurlaubs und ihres kurz vor ihrer Ausreise besuchsweisen Aufenthalts in L. _____ brach er ihr das Nasenbein. Zudem bedrohte er sie bis zu ihrer Ausreise in zahlreichen Mitteilungen, wobei auch der Wechsel der Telefonnummern durch die Beschwerdeführerin keine Abhilfe schaffen konnte und auch die Behörden nicht in der Lage waren, seine Nachstellungen wirksam zu unterbinden.

E. 9.5.2

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Erlebten an einer schwerwiegenden Traumatisierung leidet, welche eine weitere psychotherapeutische Behandlung erforderlich macht. Aufgrund der konkreten Umstände ist davon auszugehen, dass eine solche Behandlung aus medizinischer Sicht nur in einem geschützten Umfeld erfolgversprechend ist, andernfalls das Risiko einer Chronifizierung der bereits heute erheblichen psychischen Erkrankung besteht. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Rückkehr in die Türkei die Furcht vor künf-

D-5135/2024 Seite 23 tigen weiteren Drohungen und Übergriffen seitens des Ex-Ehemannes die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin weiter verschlechtern könnte. Mit zu berücksichtigen ist, dass sie nebst ihrer nachvollziehbaren Angst vor weiteren Drohungen und Übergriffen durch ihren Ex-Ehemann in ständiger Sorge um das Wohlergehen ihrer Tochter wäre, zumal sie nicht zu Unrecht befürchtet, dass ihr Ex-Ehemann auch ihr etwas antun könnte. Sie verfügt in der Türkei aufgrund des Bruchs mit ihrer Familie zufolge ihrer Weigerung, zum zweiten Mal zwangsweise einen Mann zu heiraten, den diese für sie vorgesehen hatte, über kein tragfähiges familiäres Netz, das ihr

zumindest Unterstützung und einen gewissen Schutz vor ihrem Ex-Ehe- mann bieten könnte. Angesichts der vorliegenden Diagnosen und der er- wählten besonderen Umstände ist davon auszugehen, dass eine Rück- kehr in den Heimatstaat die Beschwerdeführerin in psychischer Hinsicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in eine Situation bringen würde, die ei- ner konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG gleichkäme.

E. 9.6.1

Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, bildet das Kin- deswohl einen wichtigen Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der Zumut- barkeitsprüfung. Dies ergibt sich aus einer völkerrechtskonformen Ausle- gung von Art. 83 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 KRK. Das Kindeswohl ist nicht erst dann gefährdet, wenn das Kind in eine existentielle Notlage ge- raten würde (vgl. hierzu BVGE 2014/26 E. 7.6 m.w.H.; 2009/51 E. 5.8; BVGE 2009/28 E. 9.3.5 mit Verweis auf EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e). Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu wür- digen, die im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung eines Kindes we- sentlich erscheinen. Namentlich können dabei folgende Kriterien im Rah- men einer Gesamtbeurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbe- reitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung be- ziehungsweise Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei ei- nem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu wer- ten. Kinder sollten nicht ohne triftigen Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (das heisst seine Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern es sind auch seine weiteren so- zialen Beziehungen in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Verwurze- lung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumut-

D-5135/2024 Seite 24 barkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, die unter Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E. 9.6.2

Bei der Prüfung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvoll- zugs einer alleinerziehenden Mutter, die unter einer Angststörung und einer PTBS leidet, ist insbesondere auch dem Aspekt des Kindeswohls der mitt- lerweile (...) Tochter grosses Gewicht beizumessen. Den Akten ist zu ent- nehmen, dass sie aufgrund ihrer Erlebnisse in der Türkei ebenso wie ihre Mutter psychisch angeschlagen ist (vgl. SEM-act. [...]17/3, [...]18/4 und Schreiben der [...], Kinder- und Jugendpsychiatrie N._____, vom 17. Juli 2024). Sie musste aufgrund der Bedrohung ihrer Mutter durch ihren Vater, den sie nie kennenlernte, zusammen mit ihrer Mutter während mehreren Jahren in verschiedenen Frauenhäusern leben und dadurch mehrmals den Aufenthaltsort wechseln. Während der Zeit, in der sie in Frauenhäusern wohnte, konnte sie mehrmals die Schule nicht besuchen, sich nicht in einen Klassenverband integrieren und auch sonst keine stabilen Beziehungen knüpfen. Ende 2021 war sie Zeugin, als die Familie ihrer Mutter diese ge- gen ihren Willen verheiraten wollte, wobei ihre Mutter in ihrer Gegenwart von drei Onkeln geschlagen

wurde und sie anschliessend unter Polizei- schutz das Domizil ihrer Grosseltern verliessen (vgl. SEM-act. [...]21/14 F16, F27). Nachdem ihre Grossmutter einen Herzinfarkt erlitten hatte, be- suchte sie diese zusammen mit ihrer Mutter im Januar 2024 in L._____. Sie begegneten in der Stadt ihrem Vater, der ihre Mutter angriff und ihr zum wiederholten Mal das Nasenbein brach (vgl. SEM-act. [...]16/13 F43, [...]21/14 F39–F43). Die Beschwerdeführerin sagte bei der zweiten Anhörung, dass ihre Tochter vom gewaltsamen Übergriff ihres Ex-Ehemannes auf sie, den sie in L._____. miterlebte, sehr mitgenommen gewesen sei. Sie habe es zwar nicht sehr deutlich gezeigt, sei aber bereits zuvor Zeugin von Ge- walttaten, die ihr (der Beschwerdeführerin) angetan worden seien, gewor- den (vgl. SEM-act. [...]21/14 F45). Angesichts vorstehender Erwägungen wird klar, dass die Tochter der Beschwerdeführerin in der Türkei keine un- beschwerte, «normale» Kindheit durchleben konnte. Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland würden sie aufgrund der potenziellen Gefährdung ihrer Mut- ter und ihrer selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere kurzzeitige Auf- enthalte in Frauenhäusern, verbunden mit Wohnortswechseln und der da- mit einhergehenden Unsicherheit und Unmöglichkeit, nachhaltig zwischen- menschliche Kontakte zu knüpfen, erwarten. Unbestritten ist, dass die Tochter der Beschwerdeführerin sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der vorinstanzlichen Verfügung in der Schweiz noch nicht integrieren konnte.

D-5135/2024 Seite 25 In der Replik wird in diesem Zusammenhang indessen zutreffend darauf hingewiesen, dass ihr in der Türkei aufgrund ihrer Lebensgeschichte eine familiäre und soziale Integration verwehrt blieb. Angesichts dieser Um- stände ist davon auszugehen, dass eine Rückkehr in die Türkei sie beson- ders hart treffen würde, da sie erneut zu einem unsteten Leben in der Ano- nymität verbunden mit absehbaren Wohnortswechseln und unstetem Schulbesuch gezwungen würde, dies verbunden mit der ständigen Angst vor weiteren Drohungen und gewaltsamen Übergriffen durch den Ex-Ehe- mann ihrer Mutter sowohl auf diese als auch auf sie selbst. Auch der Bruch ihrer Mutter mit deren Familie dürfte die Aussicht auf eine familiäre und soziale Integration stark erschweren oder gar verunmöglichen. Angesichts dieses spezifischen Sachverhalts besteht für die Tochter der Beschwerde- führerin die konkrete Gefahr, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland erneut starken Belastungen ausgesetzt würde, die ihre weitere Entwick- lung beeinträchtigen würden und demnach dem Kindeswohl entgegenste- hen.

E. 9.7

Unter Würdigung aller massgeblichen Umstände im vorliegenden Fall und insbesondere aus Sicht des Kindeswohls erweist sich der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführerinnen aus heutiger Sicht als unzu- mutbar.

E. 9.8

Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. E. 7.3), sind die Zulässigkeit und die Möglichkeit des Vollzugs nicht mehr zu prüfen.

E. 10

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheis- sen, soweit eventualiter beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und den Beschwerdeführerinnen die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im Übrigen ist die Beschwerde abzu- weisen. Nachdem vorliegend keine Gründe für die Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AIG aktenkundig sind, sind die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, den

Aufenthalt der Beschwerdeführerinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen auszugehen. Der Beschwerdeführerin wäre somit für das hälftige Unter-

D-5135/2024 Seite 26 liegen reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.310.2]). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 27. August 2024 gutgeheissen wurde und sich die Voraussetzungen dafür nicht geändert haben, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 11.2

Mit Zwischenverfügung vom 27. August 2024 wurde auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 102m Abs. 1 und 2 VwVG). Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

E. 11.3

Der Beschwerdeführerin ist im Umfang des Obsiegens – hier also hälftig – für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. VGKE). Die vormalige Rechtsvertreterin, MLaw Valentina Berisha, hat für ihre Aufwendungen bis und mit Beschwerdeeinreichung einen Aufwand von 10 Stunden zu Fr. 180.– (exkl. Mehrwertsteuer) sowie eine Spesenpauschale von Fr. 50.– angeführt (vgl. Beschwerde Ziff. 8.4). Für das Verfassen der Replik machte sie einen Aufwand von 2 Stunden geltend (vgl. Replik S. 3 a.E.). Der veranschlagte Arbeitsaufwand von insgesamt 12 Stunden und die Spesen von Fr. 50.– erscheinen plausibel und angemessen. Der heutigen Rechtsvertreterin, dott. giur. Patrizia Testori, ist ab ihrer Einsetzung als amtliche Rechtsbeiständin kein zu vergütender Aufwand entstanden.

E. 11.4

Der Aufwand der vormaligen Rechtsvertreterin ist hälftig als Parteientschädigung und hälftig als amtliches Honorar zu entrichten. Die Spesen sind hälftig zu erstatten. Das SEM ist demnach anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von gerundet Fr. 1'193.– (Aufwand Fr. 1080.–, 8.1% MwSt Fr. 87.50, Spesen Fr. 25.–) auszurichten. Das der Rechtsvertretung vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar ist bei einem Stundenansatz von Fr. 150.– auf gerundet Fr. 998.– (Aufwand Fr. 900.–, 8.1% MwSt Fr. 72.90, Spesen Fr. 25.–) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-5135/2024 Seite 27